

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 193/11 B

L 21 R 1785/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 14 R 2655/05 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Februar 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Gasser und die Richter Dr. Oppermann sowie die ehrenamtliche Richterin Pohl und den ehrenamtlichen Richter Ganz beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 24. März 2011 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit steht die teilweise Aufhebung einer Rentenbewilligung für den Zeitraum vom 1.7.2004 bis 28.2.2005 wegen Überschreitens der Hinzuverdienstgrenze.
- 2 Die im Jahre 1968 geborene Klägerin bezog Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, befristet vom 1.7.2003 bis zum 31.7.2005 (*Bescheid vom 14.7.2003; Widerspruchsbescheid vom 26.7.2004*). Ein Hinzuverdienst wurde nicht angerechnet.
- 3 Nach Mitteilungen der Bundesagentur für Arbeit bezog die Klägerin im Zeitraum vom 8.3.2004 bis 31.5.2004 und ab 22.6.2004 bis voraussichtlich 23.3.2005 wöchentlich 257,60 Euro Arbeitslosengeld auf der Grundlage eines Bemessungsentgelts von 782,14 Euro (gerundet 780 Euro).
- 4 Die Beklagte berechnete daraufhin die Erwerbsminderungsrente der Klägerin neu: Unter Berücksichtigung der individuellen Hinzuverdienstgrenzen stehe im Zeitraum vom 8. bis 31.3.2004 die Rente nur noch in Höhe der Hälfte und ab 1.4.2004 gar nicht mehr zu (*Bescheid vom 26.7.2004*). Für den Zeitraum vom 8.3.2004 bis 31.8.2004 ergab sich eine Überzahlung (von 2757,56 Euro). Ab 1.6. bis 30.6.2004 stehe die Rente in voller Höhe (Nachzahlung von 511,40 Euro) und ab 1.7.2004 gar nicht mehr zu (*Bescheid vom 30.9.2004*).
- 5 Nach Anhörung der Klägerin hob die Beklagte den Bescheid vom 14.7.2003 hinsichtlich der Rentenhöhe ab 8.3.2004 auf und machte einen Erstattungsanspruch geltend (2246,16 Euro): Ab diesem Datum überschreite die Klägerin die Hinzuverdienstgrenze durch den Bezug von Arbeitslosengeld; dadurch sei eine wesentliche Änderung in den Verhältnissen iS von § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 3 SGB X eingetreten, weshalb der Rentenanspruch gemindert sei (*Bescheid vom 12.10.2004; Widerspruchsbescheid vom 26.4.2005*).
- 6 Ab 1.3.2005 bewilligte die Beklagte die Erwerbsminderungsrente der Klägerin zunächst in Höhe der Hälfte, ab 1.4.2005 wieder in voller Höhe, weil der Hinzuverdienst weggefallen war (*Bescheid vom 23.5.2005*).
- 7 Das gegen die teilweise Aufhebung der Rentenbewilligung im Zeitraum vom 1.7.2004 bis 28.2.2005 gerichtete Klage- und Berufungsverfahren blieb erfolglos (*Urteile des SG Berlin vom 9.7.2007 und des LSG Berlin-Brandenburg vom 24.3.2011*). Das LSG hat seine Entscheidung im Wesentlichen damit begründet, dass der Aufhebungsbescheid vom 12.10.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26.4.2005 rechtmäßig ergangen sei, weil der Rentenanspruch (*Bescheid vom 14.7.2003*) durch den Bezug des Arbeitslosengeldes nachträglich gemindert bzw weggefallen sei. Im streitigen Zeitraum sei die



Erwerbsminderungsrente wegen des Zusammentreffens mit Hinzuverdienst nicht zu zahlen gewesen (§ 96a Abs 2 und 3 SGB VI). Ab dem Zeitpunkt des Bezugs des Arbeitslosengeldes auf der Grundlage des Bemessungsentgelts von monatlich 3389,27 Euro (wöchentlich 780 Euro) sei der höchstmögliche Hinzuverdienst (von 2872,04 Euro) überschritten worden. Diese Rechtslage sei nicht verfassungswidrig, weil der aus § 96a SGB VI folgende "Übersicherungseinwand" weder gegen Art 14 Abs 1 Satz 1 GG noch gegen Art 3 Abs 1 GG verstoße (*Hinweis auf BVerfG vom 14.6.2007 - 1 BvR 154/05 - SozR 4-2600 § 96a Nr 10; BSG vom 6.2.2007 - B 8 KN 3/06 R - SozR 4-2600 § 96a Nr 9*). Die Berechnung der Hinzuverdienstgrenze beim Bezug von Arbeitslosengeld auf der Grundlage des Bemessungsentgelts sei rechters, wie sich aus dem Urteil des BSG vom 31.1.2008 - B 13 R 23/07 R - ergebe, dem sich das LSG vollumfänglich anschließe.

- 8 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.

II

- 9 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin hat keinen Erfolg. Selbst wenn ihre Begründung vom 29.7.2011 den Anforderungen an die Darlegungen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) genügen sollte (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG), vermag der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht zur Zulassung der Revision zu führen.
- 10 Die Revisionszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung setzt eine Rechtsfrage voraus, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl. Senatsbeschluss vom 25.2.2010 - SozR 4-2600 § 77 Nr 7 RdNr 6 mwN*). Die Klärungsbedürftigkeit fehlt, wenn sich die Antwort auf die Rechtsfrage ohne Weiteres aus den Rechtsvorschriften oder aus bereits vorliegender höchstrichterlicher Rechtsprechung ergibt (*zur Verneinung der Klärungsbedürftigkeit im Fall klarer Antwort: s zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7 RdNr 8*).
- 11 Nach diesen Maßstäben kommt den von der Klägerin aufgeworfenen Rechtsfragen keine grundsätzliche Bedeutung zu.
- 12 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Fragen:
- "1. Verstößt die gesetzliche Regelung des § 96 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 3 Satz 3 SGB VI



- 'als Hinzuverdienst ist das der Sozialleistung zugrunde liegende monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu berücksichtigen' -

im Verhältnis zur Regelung des § 96 a Abs. 1 Satz 2 SGB VI mit der differenzierten Berücksichtigung von 'aktivem' Einkommen durch Arbeit und 'passivem' Einkommen durch eine Lohnersatzleistung gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 des Grundgesetzes?

2. Verstößt die Herabsetzung des Rentenzahlbetrages gem. § 96 a Abs. 1 a SGB VI i. V. m. der Ermittlung der Hinzuverdienstgrenze unter Berücksichtigung eines fiktiven Einkommens nach § 96 a Abs. 3 Satz 3 SGB VI bei der Feststellung einer Überschreitung der Hinzuverdienstgrenze gegen Art. 14 Grundgesetz?
3. Verstößt die Regelung der §§ 96 a Abs. 1 a, Abs. 3 Satz 3 SGB VI gegen die Würde des Menschen und damit gegen Art. 1 des Grundgesetzes, weil die Herabsetzung des Rentenzahlbetrages auf null bzw. die teilweise Herabsetzung des Rentenzahlbetrages in der tatsächlichen sozialen Auswirkung auf den Rentenempfänger eine unzumutbare Härte darstellt, weil der Rentenempfänger, der als Hinzuverdienst eine Lohnersatzleistung erhält bei Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze, die sich an dem Bemessungsentgelt für das Arbeitslosengeld I orientiert, über deutlich geringere Einkünfte verfügt als der gleichermaßen hinzuverdienende aktiv Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielende Rentner?"

13 Hierzu trägt die Klägerin vor, dass die aufgeworfenen Rechtsfragen durch die Urteile des BSG vom 17.12.2002 - B 4 RA 23/02 R - (SozR 3-2600 § 96a Nr 1), vom 20.11.2003 - B 13 RJ 43/02 R - (BSGE 91, 277 = SozR 4-2600 § 96a Nr 3), vom 31.1.2008 - B 13 R 23/07 R - (Juris) und vom 21.8.2008 - B 13 RJ 44/05 R - (SozR 4-2600 § 96a Nr 12) in dem Sinne bereits geklärt scheinen könnten, als dass sie dort mit "nein" beantwortet worden seien. Gleichwohl seien sie nach ihrer Ansicht klärungsbedürftig geblieben. Das BSG habe die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Hinzuverdienstgrenze nicht unter Berücksichtigung eines aus dem Auszahlungsbetrag des Arbeitslosengeldes hochgerechneten "fiktiven Bruttozahlungsbetrag(s)", also unter Hinzurechnung fiktiver Steuerbeträge - Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer - und arbeitnehmeranteiliger Sozialabgaben geprüft. Anstelle dessen lege das BSG bei der Berechnung des Hinzuverdienstes das Bemessungsentgelt des Arbeitslosengeldes zugrunde mit der Folge, dass ihre Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vollumfänglich weggefallen sei. Dies führe zu einer nicht hinzunehmenden, verfassungswidrigen Härte. Ihre Grundrechte aus Art 14 und Art 1 GG seien verletzt. Zudem ergebe sich die Ungleichbehandlung iS von Art 3 Abs 1 GG im Vergleich zur Gruppe der Rentenbezieher mit zusätzlichem Arbeitseinkommen. Die "aufgeworfene Alternativbetrachtung" eines "fiktiven Bruttozahlungsbetrag(s)" habe das BSG in keinem der erwähnten Urteile angestellt.

14 Aus dieser Argumentation ergibt sich jedoch kein neuer revisionsgerichtlicher Klärungsbedarf. Nach § 96a Abs 3 Satz 3 SGB VI ist als Hinzuverdienst beim Bezug von Arbeitslosengeld neben einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit das Bemessungsentgelt anzurechnen. Dies ist verfassungsrechtlich unbedenklich, wie sich aus den von der Klägerin selbst zitierten Urteilen des BSG ergibt.

15



Neuer Klärungsbedarf folgt auch nicht daraus, dass die Klägerin meint, das von ihr favorisierte Berechnungskonzept unter Zugrundelegung eines "fiktiven Bruttozahlbetrag(s)" sei die einzige verfassungskonforme Auslegungsmöglichkeit. Für eine solche Auslegung gibt es nach der Rechtsprechung des BSG keine tragfähigen Anknüpfungspunkte:

- 16 Nach § 96a Abs 3 Satz 1 Nr 4 SGB VI stehen bei der Feststellung eines Hinzuverdienstes, der neben einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erzielt wird, dem Arbeitsentgelt gleich der Bezug der in § 18a Abs 3 Satz 1 Nr 1 SGB IV genannten Sozialleistungen. Als Erwerbser-satzeinkommen ist dort ua das Arbeitslosengeld aufgeführt. Gemäß § 96a Abs 3 Satz 3 SGB VI ist als Hinzuverdienst das der Sozialleistung zugrunde liegende monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu berücksichtigen. Dass nach dieser Bestimmung beim Bezug von Arbeits-losengeld neben einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht der tatsächliche Zahl-betrag des Arbeitslosengeldes als Hinzuverdienst berücksichtigt wird, sondern dessen Bemess-ungsentgelt (*§ 131 SGB III bzw § 132 SGB III in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung*), ist verfassungsgemäß (*zuletzt Senatsurteil vom 9.12.2010 - B 13 R 10/10 R - SozR 4-2600 § 96a Nr 13 RdNr 18 unter Hinweis auf: Senatsurteile vom 31.1.2008 - B 13 R 23/07 R - Juris RdNr 34 ff; vom 26.6.2008 - BSGE 101, 92 = SozR 4-2600 § 96a Nr 11, RdNr 27-28*).
- 17 Wenn aber die Anrechnung des Bemessungsentgelts keinen verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegt, bedarf es entgegen der Rechtsmeinung der Klägerin keiner vom Wortlaut des § 96a Abs 3 Satz 3 SGB VI abweichenden "verfassungskonformen" Auslegung.
- 18 Das BSG hat auch die Verfassungswidrigkeit von § 96a Abs 3 Satz 3 SGB VI wegen einer Ver-letzung von Art 14 Abs 1 GG iVm dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und von Art 3 Abs 1 GG verneint; es hat dabei die von der Klägerin in diesem Verfahren wiederholten Bedenken der möglichen Kürzung des Auszahlungsbetrags der Erwerbsminderungsrente auf Null (*vgl dazu Senatsurteil vom 31.1.2008 - B 13 R 23/07 R - Juris RdNr 38, 42; BSG Urteil vom 28.4.2004 - SozR 4-2600 § 313 Nr 3 RdNr 15, 23*) und der Gleichbehandlung des "aktiven" und "passiven" Arbeitnehmers (*vgl dazu Senatsurteile vom 31.1.2008 - B 13 R 23/07 R - Juris RdNr 36 und vom 20.11.2003 - BSGE 91, 277 = SozR 4-2600 § 96a Nr 3, RdNr 19*) berücksichtigt.
- 19 Die in diesem Zusammenhang jetzt neu aufgeworfene Frage der Verletzung von Art 1 Abs 1 Satz 1 GG hat die Klägerin bereits nicht substantiiert dargelegt. Es ist nicht ansatzweise nach-vollziehbar, weshalb die Klägerin durch die Berechnung des Hinzuverdienstes auf der Grundlage des Bemessungsentgelts der Sozialleistung in ihrer Menschenwürde verletzt sein sollte.
- 20 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

